

1. AUSSTELLERDATEN

Firma
Ausstellername
Straße Nr.
PLZ Stadt Land
Telefon Zentrale
Fax Zentrale
E-Mail allgemein
Ansprechpartner
Position
Telefon direkt
E-Mail direkt

1.1 KATALOGDATEN

Alphabetische Listung unter Buchstabe (KEINE Umlaute):

Ausstellerdaten identisch mit den Katalogdaten:

Ja Nein

Firma
Ausstellername
Straße Nr.
PLZ Stadt Land
Telefon
Fax
E-Mail
Website
Branche <input type="checkbox"/> Optik <input type="checkbox"/> Elektronik <input type="checkbox"/> Mechanik <input type="checkbox"/> Dienstleistung (Mehrfachnennung möglich)

2. DSGVO

- Ich akzeptiere, dass die oben genannten Daten von dem Messeveranstalter FLEET Events GmbH gespeichert werden und dass der Aussteller zwecks der organisatorischen Planung kontaktiert werden darf. Die Daten werden zur Vertragserfüllung an Dienstleister (Messebauer/Druckerei) übermittelt. Alle Zusatzbestellungen erfolgen über den Online-Ausstellerservice und werden mit der Nebenkostenabrechnung über die FLEET Events GmbH abgerechnet. Ich stimme zu, dass die FLEET Events GmbH meine Daten auch zukünftig nutzen darf, um mich über Veranstaltungen zu informieren. Ich kann dieser Nutzung jederzeit durch eine E-Mail an die FLEET Events GmbH widersprechen. (w3plus@fleet-events.de)

3. KONTAKT



E-Mail: w3plus@fleet-events.de
Fax: +49 (0)40 66 906 800
FLEET Events GmbH
Zirkusweg 1 • 20359 Hamburg
Tel.: +49 (0)151 40 74 79 79
Homepage: www.w3-fair.de

Datum/Ort

Rechtsverbindliche
Unterschrift

Firmenstempel

- Wir nehmen an der W3 Fair+Convention vom 26.-27. Februar 2020 als Aussteller teil.

Im IVAM Service Paket sind folgende Leistungen enthalten:

- Präsentation im Sonderausstellungsbereich „Microtechnologies for Optical Devices“
- Messeorganisation und -betreuung durch IVAM vor Ort
- Möblierte Standfläche, Standauf- und -abbau
- Standreinigung
- Bereitstellen von Lagerräumen
- Tägliches Stand-Catering und Essen im VIP-Bereich
- Begleitende Marketing- und PR-Aktivitäten
- Unternehmensprofil online
- IVAM Ausstellerkatalog
- Gesicherter Vortragslot auf dem Fachforum
- Networking Events
- Nutzung der Meeting-Points und VIP-Logen für IVAM für Kundenmeetings

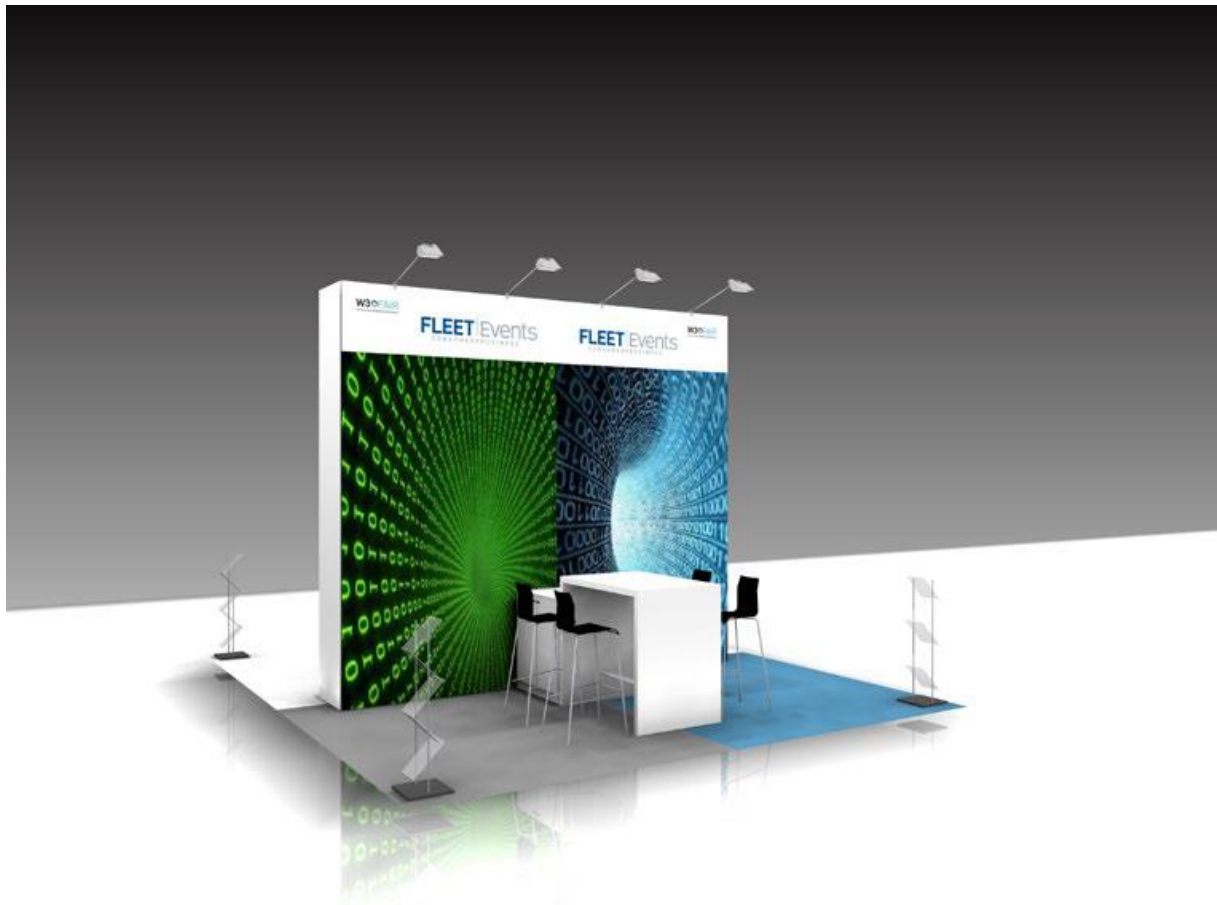
Zusätzliche Standmöbel und Dienstleistungen können gegen Aufpreis extra gebucht werden.

Der Gesamtbetrag wird von IVAM in Rechnung gestellt. Die Rechnung für das IVAM Service Paket wird umgehend nach der Anmeldung versendet.

MESSESTAND BASIC | 7,5 m² (geteilter 15m² -Stand)

DAS PAKET INKLUDIERT:

- Standfläche 2,5m x 3m (Gesamt 15m² -Sie teilen sich die Fläche mit einem anderen Aussteller)
- Rückwand und Teppich (Standard: Anthrazit; Farbänderung kostenlos im online Shop)
- ½ Infotheke mit 2 Barhockern
- 1 Prospektständer
- Hauptgrafik (2045mm x 3000mm)
- Lichtstrahler
- 1 Sideboard
- 2 kW Stromanschluss
- Standreinigung
- 2 Ausstellerausweise, 30 Eintrittskarten
- 1 Eintrittskarte für die Abendveranstaltung „W3+ and Friends“
- Listung im Ausstellerverzeichnis (print + online)
- Service (Kaffee, Tee, Wasser und Obstkorb)



Anmeldung für das IVAM Service Paket

Wir buchen:

IVAM Service Paket			
Gebühren IVAM Service Paket (Standgebühr)			
Bitte wählen Sie aus:			
<input type="checkbox"/> Stand Basic 7,5 m ² (2,5m x 3m), 3.500,00 €		<input type="checkbox"/> Reihenstand <input type="checkbox"/> Eckstand (falls vorhanden)	
Gebühren für Mitaussteller:	750,00 €		
Bei Anmeldungen nach dem 14. Juni 2019 wird ein Spätbucherzuschlag von 500,00 € berechnet.			

Die Preise für das IVAM Service Paket verstehen sich zuzüglich 19% Mehrwertsteuer.

Name des Unterschreibers (in Druckbuchstaben)

Datum, rechtlich bindende Unterschrift, Firmenstempel

Ausrichter:
IVAM Service GmbH | Joseph-von-Fraunhofer-Str. 13 |
44227 Dortmund | Deutschland
T +49.231.9742-168 | F: +49.231.9742-150 | info@ivam.de

Ansprechpartner für die Anmeldung:
Frau Orkide Karasu
T +49 231 9742 7086 | F +49 231 9742 150 | ok@ivam.de

Conditions for participation IVAM Service GmbH (called "IVAM" below) Teilnahmebedingungen der IVAM Service GmbH (im Folgenden „IVAM“ genannt)

1. Vertragsgegenstand

IVAM stellt dem Aussteller für die Dauer von Messeveranstaltungen Ausstellungsinfrastruktur und sonstige Dienstleistungen zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen zur Verfügung.

2. Leistungsumfang

2.1 Ausstattung und Dienstleistungen enthalten in der zu entrichtenden Standgebühr

Die Ausstattung und Dienstleistungen, die der Aussteller für den entsprechenden Standartmessestand erhält, werden auf der Anmeldung aufgezeigt.

2.2 Zusätzliche Ausstattung und Dienstleistungen

Zusätzliche Standausstattungen und Dienstleistungen, die über die in der Anmeldung aufgeführten Leistungen hinausgehen, werden auf Anfrage individuell angeboten und separat abgerechnet.

2.4 Mietgegenstände

Sämtliche Materialien und Einrichtungen stehen dem Aussteller nur für die Dauer der Veranstaltung / Messe mietweise bzw. leihweise zur Verfügung. Im Falle der Beschädigung bzw. Verunreinigung der Mietgegenstände behält sich IVAM das Recht vor, die Wiederbeschaffung bzw. Reinigung der betreffenden Mietgegenstände dem Aussteller in Rechnung zu stellen. Soweit der Stand nicht besenrein zurückgegeben wird, kann IVAM zusätzlich eine angemessene Vergütung für die Müllbeseitigung verlangen.

3. Anmeldung

3.1 Die Anmeldung erfolgt durch Versenden des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Eingang der Anmeldung wird von der IVAM bestätigt.

3.2 Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Messe beschäftigten Personen die Teilnahmebedingungen erhalten.

3.3 Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zu der Messeveranstaltung.

4. Vertragsschluss

4.1 Mit der Übersendung der Teilnahmebestätigung wird der Vertrag zwischen IVAM und dem Aussteller geschlossen (vorbehaltlich Rücktrittsrechten nach Ziff. 12.).

4.2 IVAM entscheidet über die Teilnahme frei und nach eigenem Ermessen. IVAM ist insbesondere dann, wenn der zu Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, berechtigt, einzelne Aussteller nicht zuzulassen. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter. Die Zahl der Eckstände ist limitiert.

4.3 Weicht der Inhalt der Teilnahmebestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Teilnahmebestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.

5. Standzuteilung

5.1 Die IVAM teilt die Standfläche unter Berücksichtigung der Gliederung des Themenstandes sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

5.2 Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe die Lage der Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

5.3 Der Tausch des zugewiesenen Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte sind ohne entsprechende Vereinbarung mit der IVAM nicht gestattet.

6. Mitaussteller

6.1 Die Nutzung der Standfläche durch ein weiteres Unternehmen bedarf einer gesonderten Anmeldung durch den Aussteller und der Genehmigung durch die IVAM. Die Zulassung von Mitausstellern ist kostenpflichtig (vgl. 9.3). Im Übrigen gelten Teilnahmebedingungen auch für die weiteren beteiligten Unternehmen, soweit sie Anwendung finden können. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass diese Unternehmen die Teilnahmebedingungen der IVAM Service GmbH und die sie ergänzenden Bestimmungen zur Kenntnisnahme erhalten.

6.2 Sofern es der Aussteller unterlässt, Mitaussteller oder zusätzlich vertretende Unternehmen anzumelden oder in seiner Anmeldung unvollständige oder falsche Angaben macht, ist die durchführende Gesellschaft berechtigt, die Gebühren nach eigenen Feststellungen so zu berechnen, als wäre eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt.

6.3 Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter zu benennen, mit dem allein die durchführende Gesellschaft verhandelt. Die Bevollmächtigung erstreckt sich auch auf die Bestellung von Zusatzleistungen wie z.B. Möbel, Grafiken etc., für die die beteiligten Aussteller der IVAM gesamtschuldnerisch haften.

7. Ausstellungsgüter

7.1 Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden; sie dürfen nur nach Vereinbarung mit der durchführenden Gesellschaft von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der durchführenden Gesellschaft eine Stunde vor Beginn und eine Stunde nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten erfolgen.

7.2 Die durchführende Gesellschaft kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die durchführende Gesellschaft die Ausstellungsgüter auf Kosten des Ausstellers.

7.3 Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Ausstellungsgüter mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Aussteller hat insbesondere die gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten.

7.4 Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen.

8. Standbau und Standgestaltung

8.1 Standbau, Standgestaltung obliegen der IVAM.

8.2 Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet, mit Ausstellungsgut belegt und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

8.3 Tätig der Aussteller unmittelbar bei Dritten (insbesondere bei der Messegesellschaft) Zusatzbestellungen, z.B. über ein Online-Bestellsystem, so ist jeder Anschein zu vermeiden, dass diese Bestellungen im Namen der IVAM erfolgen. Als Rechnungsadresse ist die Anschrift des Ausstellers anzugeben; soweit im Online-Bestellsystem des Dritten die Firmenschrift der IVAM voreingestellt ist, hat der Aussteller dies aktiv zu ändern.

9. Beteiligungspreise

9.1 Die Beteiligungspreise sind von der IVAM in den Anmeldeunterlagen der jeweiligen Messeveranstaltung gesondert ausgewiesen.

9.2 Die Standgebühr für die Grundstandeinheit versteht sich zzgl. der gesetzlichen MwSt. sowie zzgl. eventueller Nebenkosten für Zusatzleistungen nach Ziffer 2.2 sowie ggf. sonstiger Verbrauchskosten (z. B. Strom im Falle des Überschreitens der festgelegten Standarddienstleistung in den Anmeldeunterlagen).

9.3 Für Eckstände fällt ein Zuschlag an. Die Höhe des Eckzuschlags ist auf dem Anmeldeformular festgelegt.

9.4 Für Mitaussteller fällt ein Zuschlag an. Die Höhe des Mitausstellierzuschlags ist auf dem Anmeldeformular festgelegt.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung und der Rechnung durch die IVAM an den Aussteller (nach Ziffer 4.1 dieser Bedingungen) wird die Standgebühr sofort fällig.

10.2 Nach Erhalt der Teilnahmebestätigung und der Rechnung durch die IVAM an den Mitaussteller (nach Ziffer 4.1 dieser Bedingungen) wird die Mitausstellergbühr sofort fällig.

10.3 Die Rechnungsstellung über sämtliche eventuell entstehende Zusatz- und Verbrauchskosten, wie z.B. zusätzliche Anschlüsse (Strom, Druckluft, etc.) und Zusatzmobiliar, erfolgt nach Messeende. Die Beträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.

10.4 Die Abtretung von Forderungen gegen die durchführende Gesellschaft ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

10.5 Leistet der Aussteller fällige Beteiligungspreise nicht in der festgelegten Zahlungsperiode, ist die IVAM berechtigt, ab dem Tage nach Eintritt des Verzugs, Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen (§ 288 BGB).

10.6 Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung, schriftlich gegenüber der durchführenden Gesellschaft erfolgen.

11. Haftung, Versicherung

11.1 Die verschuldensunabhängige Haftung der IVAM für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen.

Conditions for participation IVAM Service GmbH (called "IVAM" below) Teilnahmebedingungen der IVAM Service GmbH (im Folgenden „IVAM“ genannt)

11.2 Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die IVAM unbeschränkt.

11.3 Im Übrigen ist die Haftung der IVAM für Schäden ausgeschlossen, die infolge leichter Fahrlässigkeit der durchführenden Gesellschaft oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

11.4 Ein Anspruch auf Mietminderung und Schadensersatz besteht nur, wenn der Aussteller Mängel unverzüglich anzeigt und eine Beseitigung von Mängeln der Mietsache seitens IVAM fehlgeschlagen ist oder IVAM trotz angemessener Nachfristsetzung keinen Versuch zur Beseitigung der Mängel unternommen hat.

11.5 Der Aussteller haftet nach allgemeinen Regeln. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen, insbesondere bei der Beschädigung von Eigentum von der Messegesellschaft.

12. Nichtteilnahme durch den Aussteller; Abbau; Rücktritt durch IVAM

12.1 Bei Stornierung der Messteilnahme nach Erhalt der Teilnahmebestätigung und Rechnung durch den Aussteller, sind 25% der Standgebühr dennoch zu zahlen und werden nicht zurück erstattet.

12.2 Bei Stornierung der Messteilnahme bis zu 5 Monate oder weniger vor Messebeginn durch den Aussteller, wird die Standgebühr in voller Höhe fällig und wird nicht zurück erstattet.

12.3 Bei Stornierung der Messteilnahme nach Erhalt der Teilnahmebestätigung und Rechnung durch den Mitaussteller, ist die Mitausstellergebühr dennoch in voller Höhe zu zahlen und wird nicht zurück erstattet.

12.4 Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich nicht gestattet. Etwaige Verstöße gegen diese Regelung können zu einer Vertragsstrafe durch die Messegesellschaft führen.

12.5 IVAM ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

a. die Anmeldegebühr oder die Standmiete nicht fristgerecht mit Fälligkeit des jeweiligen Betrages eingegangen sind und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist von zwei Wochen den jeweiligen Betrag zahlt;

b. der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 12 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;

c. der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;

d. die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der durchführenden Gesellschaft nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens sowie bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die durchführende Gesellschaft über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten;

e. eine wirtschaftlich sinnvolle Messedurchführung wegen zu geringer Beteiligung nicht möglich ist; Von dem Rücktrittsrecht muss spätestens zum Ablauf der Anmeldefrist bei der Messegesellschaft gebucht gemacht werden;

12.6 Macht IVAM von einem Rücktrittsrecht gem. Ziff. 12.2., lit. a) bis d) Gebrauch, so findet Ziff. 12.1. hinsichtlich der Verpflichtung des Ausstellers zur Entrichtung der Beteiligungspreise entsprechend Anwendung.

13. Vorbehalte

13.1 Die IVAM ist berechtigt, die Messe aus wichtigem Grund (z.B. Arbeitskampf, höhere Gewalt) zu verlegen, zu kürzen, zeitweise ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen. Bei vollständiger oder teilweiser Verlegung oder einer Kürzung gilt der Vertrag als für die geänderte Vertragsdauer abgeschlossen, sofern der Aussteller nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung der Änderung schriftlich widerspricht.

13.2 Mit der Absage entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Ansprüche auf Schadensersatz können aus der Absage nicht hergeleitet werden.

14. Ergänzende Bestimmungen

Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind das Anmeldeformular, die Teilnahmebestätigung, sowie die organisatorischen, technischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn zugehen. Es sind dies unter anderem die technischen Richtlinien, die Bedingungen der Messegesellschaft (sofern nicht im Widerspruch zu den vorliegenden Teilnahmebedingungen), die Ordnungsbestimmungen, die Verpflichtung für behördliche Genehmigungen, GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch das Gerätesicherheitsgesetz. Die Bestimmungen des Serviceangebotes gelten als vereinbart, die einzelnen Serviceleistungen als obligatorisch im Zusammenhang mit der Messe festlegen.

15. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten unserer Geschäftspartner werden im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert und verarbeitet.

Folgende Daten fragen wir zu diesem Zweck ab:

(a) Name, Titel und Anrede

(b) E-Mail-Adresse

(c) Telefonnummer

(d) Vollständige Postadresse

Erfolgt die Anmeldung über ein Formular auf der Website, werden zudem folgende Daten bei der Anmeldung erhoben:

(a) IP-Adresse des aufrufenden Rechners

(b) Datum und Uhrzeit der Registrierung

Für die Verarbeitung der Daten wird im Rahmen des Anmeldevorgangs Ihre Einwilligung eingeholt und auf die Datenschutzerklärung verwiesen.

Es erfolgt im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung für die Anmeldung zu Veranstaltungen im Normalfall keine Weitergabe der Daten an Dritte. Die Daten werden ausschließlich für die Durchführung der Veranstaltung und für die Rechnungsstellung verwendet.

Wenn eine Veranstaltung mit weiteren Partnern organisiert wird, können Ihre Daten an diese weitergegeben werden, wenn dies zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere die notwendige Datenweitergabe an die Messegesellschaft.

Sofern Sie sich für eine Veranstaltung angemeldet und damit Ihre Einwilligung bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten erklärt haben, gilt Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO als Rechtsgrundlage hierfür.

Die Erhebung Ihrer E-Mail-Adresse und Ihres Namens dient dazu, Ihnen eine Bestätigung und weitere Informationen zu der Veranstaltung zukommen zu lassen. Die Erhebung sonstiger personenbezogener Daten im Rahmen des Anmeldevorgangs dient der Rechnungsstellung und dazu, einen Missbrauch der Dienste oder der verwendeten E-Mail-Adresse zu verhindern.

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zwecks ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind. Wenn Sie im Anmeldeformular der weiteren Speicherung zum Zweck der Information über weitere Veranstaltungen zugestimmt haben, werden Ihre Daten gespeichert, bis Sie diese Einwilligung widerrufen.

Für nähere Informationen zum Datenschutz lesen Sie unsere Datenschutzerklärung <https://www.ivam.de/about/privacy> oder kontaktieren Sie unseren Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@ivam.de

16. Bildrechte

IVAM und die Messegesellschaft behalten sich vor, während der Veranstaltung Bilder und/oder Videos zu produzieren. Dieses Material wird im Rahmen der Pressearbeit, zur Dokumentation und zur Bewerbung zukünftiger Veranstaltungen eingesetzt. Es ist möglich, dass Aussteller auf den verwendeten Bildern/Videos deutlich erkennbar zu sehen sind. Durch das Akzeptieren der AGB stimmen die Aussteller der beschriebenen Nutzung zu. Personen, die damit nicht einverstanden sind, werden gebeten, vor Beginn der Veranstaltung gesondert zu widersprechen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Schriftform; faksimilierte Unterschriften sind ausreichend.

17.2 Ansprüche des Ausstellers gegen IVAM verjähren, beginnend mit dem Ablauf der Messe, innerhalb von 12 Monaten.

17.3 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.4 Wenn der Aussteller Kaufmann ist und nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehört, ist für alle aus im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten vorbehaltlich eines ausschließlichen gesetzlichen Gerichtsstandes allein Dortmund als Gerichtsstand zuständig. Unbeschadet dessen bleibt IVAM zur Klageerhebung am allgemeinen Gerichtsstand des Ausstellers berechtigt.

17.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.